

b) in den ländlichen Gemeinden der Schuttheil in Verbindung mit dem Gemeinderat und, wo ein Gemeinderat nicht besteht, die Gemeindeversammlung.

Rudolstadt, den 17. September 1904.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

J. B.:

Dr. Hörbig.

Nr. XXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. September 1904,

betreffend einen Zusatz zur Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung usw. von Quittungskarten der Invalidenversicherung.

Der I. Teil Ziffer II der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten der Invalidenversicherung (Ministerial-Bekanntmachung vom 26. April 1900, Ges.-Samml. S. 341), erhält folgenden Zusatz:

Zur Ausstellung usw. der Quittungskarten für solche Personen, welche sich dauernd im Auslande aufhalten und dort gemäß § 145 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Gemeindevorstände bzw. Vertreter der Gutbezirke innerhalb des Bezirks derjenigen Versicherungsanstalt verpflichtet, deren Name auf der ersten Quittungskarte angegeben ist. Hat der Versicherte eine im Inlande lebende Person mit der Beitragsentrichtung und dem Umtausch der Quittungskarte beauftragt, so ist auch der Gemeindevorstand bzw. der Vertreter des Gutbezirks am Wohnsitz des Beauftragten zur Ausstellung usw. der Quittungskarte verpflichtet.

Rudolstadt, den 17. September 1904.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

J. B.:

Dr. Hörbig.